



Stadtplanungsamt

16.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Rosendahl

Telefon: 492-6127

RosendahlJ@stadt-
muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13: Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West
Kenntnisnahme des Entwurfs zur Veröffentlichung

Beratungsfolge

12.06.2025	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
26.06.2025	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Bericht

Bericht:

Die Verwaltung beabsichtigt, den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 „Kläranlagenerweiterung Hiltrup-West“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Am 13.12.2023 hat der Rat der Stadt Münster den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 gefasst, um das Planungsrecht für die notwendige Erweiterung der Kläranlage zu ändern (Vorlage Nr. V/0583/2023).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 fand vom 06.02.2025 bis einschließlich 06.03.2025 statt. Die Bürgerinnen und Bürger hatten die Möglichkeit den Entwurf online sowie im Kundenzentrum des Stadthauses 3 einzusehen und Stellungnahmen abzugeben. In diesem Zeitraum wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Wesentliche Inhalte des Vorentwurfs

Die durch den Rat der Stadt Münster beschlossene Zentralisierung der Abwasserreinigung und damit einhergehende Erweiterung der Kläranlage Hiltrup an ihrem etablierten Standort (V/0135/2021) ist unter Berücksichtigung der damaligen Planungsziele des Bebauungsplans Hiltrup Nr. 13 nicht umsetzbar, da das ausgewiesene Bau Feld hierfür nicht ausreicht. Zukünftig soll die im Bebauungsplan festgesetzte „von Bebauung freizuhaltende Fläche“ bebaut werden. Zur Anpassung des Planungsrechts wird in diesem Fall nicht die übliche Änderung, sondern die Aufhebung des Bebauungsplans

angestrebt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans wird der entsprechende Geltungsbereich zukünftig in den planungsrechtlichen Außenbereich eingeordnet, sodass eine Zulässigkeitsprüfung von Vorhaben nach § 35 BauGB zu erfolgen hat. Die angestrebte Kläranlage ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, eine angestrebte Kläranlagenerweiterung ist somit grundsätzlich über diesen Verfahrensweg umsetzbar.

Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. In den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben eingebracht. Es wurde lediglich auf gesetzliche Grundlagen und Hinweise aufmerksam gemacht, die im Rahmen des anschließend folgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens für die zukünftig anstehende Kläranlagenerweiterung zu beachten sind. Die jeweiligen Hinweise werden zusammengetragen und an das zuständige Fachamt weitergegeben.

Die Veröffentlichung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist für den Herbst 2025 vorgesehen. Der konkrete Zeitpunkt wird ortsüblich bekannt gegeben. Parallel dazu wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

In Vertretung

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1 – Begründung

Anlage 2 – Planzeichnung